



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 50-52)
Titel	Gesetzliche Verordnung, enthaltend das Verbot für die hießigen Angehörigen, als Soldaten in solche auswärtige Kriegsdienste, oder unter solche Regimenter, und Compagnien zu treten, die nicht vom hießigen Stand förmlich avouirt sind.
Ordnungsnummer	
Datum	22.12.1814

[S. 50] Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich entbieten unseren sämmtlichen G. L. Cantonsmitbürgern Unseren wohlgeneigten Willen und geben Ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Da wir uns, nach dem Beyspiel unserer Standes-Vorfahren, zu Aüfnung und Unterhaltung ersprießlicher Verbindungen mit befreundeten, auswärtigen Staaten, und um denjenigen unserer Cantonsbürger, welche Lust und Neigung haben, in fremde Kriegsdienste zu treten, eine ehrenvolle, und ihnen zugleich den Fortbestand aller ihrer Verhältnisse mit dem Vaterland, und den Schutz ihrer landesväterlichen Obrigkeit sicherende Laufbahn zu eröffnen, – im Falle gesehen haben, Militar-Capitulationen mit auswärtigen Staaten theils wirklich abzuschließen, theils anzubahnen, – so ist hierdurch allen dienstlustigen hießigen Landes- // [S. 51] angehörigen hinreichende Gelegenheit verschafft worden, in solche Dienste zu treten, wo sie unter Officiers zu stehen kommen, die in allen Rücksichten treu und pflichtmäßig für sie sorgen werden.

Aus dieser Betrachtung, in Erneuerung ehemahliger hießiger Standesverordnungen, und nach dem neuesten Beyspiel mehrerer anderer L. Stände der Eydsgenoßschaft, haben wir uns bewogen gefunden, zu verordnen:

- 1.) Den hießigen Cantons-Angehörigen ist verboten, als Soldaten in andere, als von hießigem Stand bewilligte, auswärtige Kriegsdienste, und unter Regimenter oder Compagnien zu treten, die nicht von uns für hießigen Stand kapituliert worden sind.
- 2.) Diejenigen, so diesem Verbot zuwiderhandeln, sind ihres hießigen Land- und Bürgerrechts, wie auch ihres bereits verfallenen oder zu erwartenden Vermögens verlustig erklärt.
- 3.) Damit hingegen die landesherrlichen Verhältnisse gegen hießige Angehörige besser unterhalten, Unter-Officiers und Soldaten kräftiger gegen Gewalt oder Unrecht geschützt, und die Abscheide derselben zur behörigen Zeit ohne Schwierigkeit ertheilt werden, – so sollen die Hauptleute, Verwaltungsrätthe oder Obercommandanten der von uns avouirten Regimenter alljährlich der verordneten hießigen Werbungscommiße ein ge- // [S. 52] naues Verzeichniß der unter den hießigen Compagnien stehenden Züricherischen Cantons-Angehörigen einsenden, und darin pünktlich bemerken, wann und für wie lang jedes betreffende Individuum angeworben worden, wie lange selbiges mithin noch zu dienen habe, und endlich, wie viel es bey dem Regiment zu gut habe oder schuldig sey.



4.) Diese gesetzliche Verordnung solle von dem Kleinen Rath genau gehandhabet, und Derselbe eingeladen werden, Seinerseits ein näheres Reglement über alle Theile des Werbungswesens auszuarbeiten und zu publicieren. Auch werden die Ober-Vollziehungsbeamten veranstalten, daß die gegenwärtige Verordnung in allen Gemeinden ihrer respective Amtsbezirke alljährlich in der ersten Gemeindsversammlung im Jenner zum wißentlichen Verhalt der Gemeindsbürger öffentlich verlesen werde.

Geben in Unserer Großen Rathversammlung, Donnerstags den
22sten Decembris 1814.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Präsidirende Burgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.06.2016]